

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU

und

Antwort

des Justizministeriums

Einflussnahme von Ministerien/Abgeordneten im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 im Schlossgarten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind bei ihr über den Antrag der Abg. Oelmeyer u. a. GRÜNE – Landtagsdrucksache 14/7368 – hinaus weitere Vorgänge mit verfahrensauslösendem Charakter (Abgeordnetenbriefe im Sinne des § 61 a der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg) eingegangen, in denen Kritik an der Arbeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart hinsichtlich der Führung von Verfahren gegen Polizeibeamte oder sonstige Dritte wegen Anschuldigungen im Zusammenhang mit Straftaten bei der Durchführung des Bauprojekts „Stuttgart 21“ geäußert wurde?
2. Falls ja, wer war der Urheber dieser Vorgänge und wie hat sie deren Inhalt beantwortet?
3. Teilt sie die im o. g. Antrag geäußerte Kritik an der Verfahrensführung bei der Staatsanwaltschaft und – sollten darüber hinaus weitere Vorgänge vorliegen – an solchen Vorgängen, insbesondere unter dem Aspekt der Gewaltenteilung?
4. Ist ihr bekannt, ob es über die Abfrage des Namens eines Anzeigerstatters durch den ehemaligen Justizminister hinaus, weitere diesbezügliche Abfragen durch Abgeordnete oder öffentliche Stellen gab und falls ja, durch wen, wann, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis sind diese erfolgt?

5. Ist ihr bekannt, welche rechtliche Position der Landesdatenschutzbeauftragte zur Weitergabe von personenbezogenen Angaben von Personen vertritt, die ein Strafdelikt zur Anzeige bei den Staatsanwaltschaften oder den Polizeibehörden bringen und aus welchem Anlass der Landesdatenschutzbeauftragte diese Position eingenommen hat?

11.03.2014

Dr. Löffler CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 10. April 2014 Nr. E-410.2010/129/1 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Sind bei ihr über den Antrag der Abg. Oelmeyer u. a. GRÜNE – Landtagsdrucksache 14/7368 – hinaus weitere Vorgänge mit verfahrensauslösendem Charakter (Abgeordnetenbriefe im Sinne des § 61 a der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg) eingegangen, in denen Kritik an der Arbeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart hinsichtlich der Führung von Verfahren gegen Polizeibeamte oder sonstige Dritte wegen Anschuldigungen im Zusammenhang mit Straftaten bei der Durchführung des Bauprojekts „Stuttgart 21“ geäußert wurde?*
- 2. Falls ja, wer war der Urheber dieser Vorgänge und wie hat sie deren Inhalt beantwortet?*

Zu 1. und 2.:

Nachdem sich die Fragestellung auf eine Einflussnahme auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum Polizeieinsatz am 30. September 2010 bezieht, betrifft die Kleine Anfrage den Geschäftsbereich des Justizministeriums. Schreiben von Abgeordneten im Sinne des § 61 a der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg werden im Justizministerium nicht gesondert erfasst. Solche Abgeordnetenbriefe betreffen die verschiedensten Themenbereiche und werden grundsätzlich dem jeweiligen Sachgebiet zugeordnet. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage kann deshalb nur diejenigen Schreiben umfassen, die bei der insoweit erforderlichen Durchsicht der als relevant eingestuften Akten festgestellt werden konnten. Dies sind im Einzelnen folgende Schreiben:

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 hat der Abgeordnete Sckerl, MdL, unter Bezugnahme auf einen Artikel in der „Stuttgarter Zeitung“ vom selben Tag wegen des unter Nr. 5 angesprochenen datenschutzrechtlichen Sachverhalts angefragt und u. a. ausgeführt, dass aus Sicht des Abgeordneten erwogen werden sollte, „ob eine Änderung der Zuständigkeit für diese Ermittlungsverfahren in Sachen „Stuttgart 21“ nicht angezeigt wäre.“

Auf dieses Schreiben hat das Justizministerium mit Schreiben vom 17. November 2011 zu den datenschutzrechtlichen Fragestellungen auf die noch nicht abgeschlossene Prüfung des Vorgangs verwiesen. Zur generellen Kritik an der Ermittlungsführung durch die Staatsanwaltschaft wurde auf die bereits erfolgte, umfassende Prüfung und Bewertung aufgrund einer entsprechenden Eingabe eines Rechtsanwaltsbüros Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2012 hat sich der Abgeordnete Sckerl, MdL, an das Justizministerium (und auch an den Herrn Innenminister) gewandt und „um Darstellung und Erläuterung der Umstände eines Ermittlungsverfahrens und insbesondere einer Hausdurchsuchung“ gegen eine namentlich benannte Person gebeten. Ausgeführt ist in dem Schreiben weiter, dass um Verständnis gebeten werde, wenn deutliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer derartigen Maßnahme – gemeint ist die erfolgte Hausdurchsuchung – geäußert werden müssten.

Auf dieses Schreiben hat das Justizministerium mit Schreiben vom 23. Juli 2012 – auch im Namen des Herrn Innenministers – zum Gegenstand des Verfahrens und dessen Ablauf Stellung genommen. Ausgeführt hat es des Weiteren, dass „es den weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und deren Ergebnis nicht vorgreifen möchte und sich auch zu weiteren Einzelheiten des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht äußern kann.“

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 haben sich die Abgeordneten Lösch, MdL, und Tschenk, MdL, an das Justizministerium gewandt und um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten gebeten. Im Einzelnen bezogen sich die Fragestellungen auf folgende Punkte:

- die statistische Erfassung der strafrechtlichen Verfahren
- die Dauer der Ermittlungen
- die Bewertung der Frage, inwieweit Handlungen der Einsatzkräfte als Notwehr ausgelegt werden können, angesichts der Schwere und Häufigkeit der von den Teilnehmern der Demonstration erlittenen Verletzungen und ob sich die Bewertung künftig ändern wird
- ob es singulär ist, dass ein/e Teilnehmer/in einer Demonstration für das Anketten an einen Baum wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt wird.

Dieses Abgeordnetenschreiben hat das Justizministerium mit Schreiben vom 19. November 2012 beantwortet. Das Schreiben enthält Ausführungen zu den Sachverhalten, die den einzelnen Verfahren zugrunde liegen und – soweit ein Verfahrensabschluss bereits erfolgt war – auch zum Ergebnis des Verfahrens (Einstellung des Verfahrens, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls). Personenbezogene Daten wurden hierbei nicht mitgeteilt.

Mit weiterem Schreiben vom 6. Dezember 2012 hat sich der Abgeordnete Sckerl, MdL, erneut an das Justizministerium gewandt und „um Darstellung und Erläuterung der Umstände eines Ermittlungsverfahrens und einer Hausdurchsuchung“, die am 10. Oktober 2012 bei einer weiteren, ebenfalls namentlich genannten Person stattgefunden hat, gebeten.

Hierzu hat es mit meinem Schreiben vom 21. Dezember 2012 zum Gegenstand des Verfahrens Stellung genommen und die hierzu in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen angesprochen. Von einer weitergehenden Bewertung der gerichtlichen Entscheidung hat es im Hinblick darauf, dass ihm dies im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verbrieften Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, Abstand genommen. Ausgeführt wurde auch hier, dass „es den weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und deren Ergebnis nicht vorgreifen und sich zu weiteren Einzelheiten des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht äußern kann.“

3. Teilt sie die im o. g. Antrag geäußerte Kritik an der Verfahrensführung bei der Staatsanwaltschaft und – sollten darüber hinaus weitere Vorgänge vorliegen – an solchen Vorgängen, insbesondere unter dem Aspekt der Gewaltenteilung?

Zu dem Antrag der Abg. Oelmayer u. a. GRÜNE hat das Justizministerium mit Schreiben vom 7. Januar 2011 Stellung genommen. Darin wurde zur Beauftragung einer anderen Staatsanwaltschaft auf die Prüfung dieser Frage durch den Generalstaatsanwalt in Stuttgart hingewiesen, der zu der Bewertung gelangt ist, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart die entsprechenden Ermittlungen nicht objektiv und sachgerecht führen könnte. Auch

für das Justizministerium gab es weder Anlass noch Raum, auf diese Entscheidung des Generalstaatsanwalts mittels einer externen Weisung des Justizministeriums Einfluss zu nehmen.

Zu einer abweichenden Beurteilung besteht auch aus jetziger Sicht keine Veranlassung.

4. Ist ihr bekannt, ob es über die Abfrage des Namens eines Anzeigerstatters durch den ehemaligen Justizminister hinaus, weitere diesbezügliche Abfragen durch Abgeordnete oder öffentliche Stellen gab und falls ja, durch wen, wann, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis sind diese erfolgt?

Abfragen des Namens eines Anzeigerstatters durch Abgeordnete sind im Justizministerium nach Auswertung der maßgeblichen, den Komplex „Stuttgart 21“ betreffenden Akten nicht festzustellen gewesen. Dies schließt nicht aus, dass solche Anfragen im Übrigen im Geschäftsbereich des Justizministeriums erfolgt sind, die von einem Abgeordneten nicht in dieser Funktion, sondern in Wahrnehmung eigener oder fremder rechtlicher Interessen, z. B. in der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt, vorgenommen und mit denen strafprozessuale Auskunftsrechte geltend gemacht wurden.

Die Arbeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart hinsichtlich der Führung von Verfahren gegen Polizeibeamte oder sonstige Dritte wegen Anschuldigungen im Zusammenhang mit Straftaten bei der Durchführung des Bauprojekts „Stuttgart 21“ wurde in einem Antrag der Abgeordneten Dr. Goll u. a. FDP/DVP vom 19. Juli 2011 sowie in einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Georg Wacker CDU thematisiert und es wurden diesbezüglich Statistiken abgefragt.

Zu Anfragen von öffentlichen Stellen ist auszuführen:

Mit E-Mail vom 10. Oktober 2011 hat das Staatsministerium Baden-Württemberg das Justizministerium um Informationen gebeten, welche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in den vergangenen 14 Monaten im Zusammenhang mit S 21 anhängig waren, gegen wen sich die Verfahren richten (DB, Land, Stadt, S 21-Gegner, -Befürworter, Polizeibeamte etc.), wie deren aktueller Stand ist, ob es Verfahren zum Thema Mischfinanzierungen gibt und wer die Anzeigerstatter sind (z. B. Juristen zu S 21)?

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 hat das Justizministerium auf der Basis der maßgeblichen Rechtsgrundlagen für Auskünfte bezüglich konkreter Strafverfahren an öffentliche Stellen u. a. mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund zu erwartender vermehrter Anfragen aus dem parlamentarischen Raum die Staatsanwaltschaft Stuttgart bereits mit Schreiben vom 11. August 2011 gebeten worden war, sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Stuttgart 21“ dort anhängig wurden oder künftig anhängig werden, in der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung mit einer Kennzeichnung zu versehen, um einen für statistische Zwecke erforderlichen Suchlauf zu ermöglichen. Zu den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Verfahrenszahlen wurde auf ein Schreiben des Justizministeriums an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses vom 27. September 2011 Bezug genommen.

Hinsichtlich des Verfahrens wegen der sogenannten Mischfinanzierung findet sich in dem Schreiben – ohne weitere Konkretisierung – der Zusatz, dass es sich bei dem Anzeigerstatter um einen „Rechtsanwalt aus der Region Stuttgart“ handelt. Zu der in den Medien bekannt gewordenen Strafanzeige der „Juristen S 21“ ist ausgeführt, dass die Bewertung einer Abschlussverfügung noch aussteht. Personenbezogene Daten zu diesen Anzeigerstattern sind in dem Schreiben nicht enthalten.

Sonstige schriftliche Nachfragen des Staatsministeriums zum Komplex „Stuttgart 21“ bezogen sich vor allem auf den aktuellen Stand von Verfahren.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass Anfragen zu Namen eines Anzeigerstatters durch sonstige öffentliche Stellen (z. B. Behörden des Bundes, des Landes, der Gemeinden usw.) im Geschäftsbereich des Justizministeriums angefallen sein könnten. Die Beantwortung derartiger Anfragen erfolgt durch die Justizbehörden nach den Vorgaben der Strafprozessordnung zur Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen (vgl. § 474 der Strafprozessordnung).

5. Ist ihr bekannt, welche rechtliche Position der Landesdatenschutzbeauftragte zur Weitergabe von personenbezogenen Angaben von Personen vertritt, die ein Strafdelikt zur Anzeige bei den Staatsanwaltschaften oder den Polizeibehörden bringen und aus welchem Anlass der Landesdatenschutzbeauftragte diese Position eingenommen hat?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg hat zu der aufgeworfenen Frage in seinem 30. Tätigkeitsbericht (dort S. 86) ausgeführt:

„Mangels Rechtsgrundlage ist es nicht zulässig, dass Staatsanwaltschaften in Mitteilungen gemäß § 171 StPO einen Anzeigerstatter über die Namen anderer Personen informieren, die in gleicher Angelegenheit ebenfalls eine Anzeige erstattet haben.“

Hintergrund des Vorganges war eine Anzeigesache, die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart anhängig war und in der mehrere, den selben Sachverhalt betreffende Strafanzeigen gegen Verantwortliche der Bahn AG u. a. zusammengeführt und durch eine einheitliche Verfügung verbeschieden worden waren. Hierdurch war es den einzelnen Anzeigerstattern möglich, davon Kenntnis zu erlangen, wer ebenfalls wegen dieses Sachverhalts Anzeige erstattet hatte. Es ging somit um die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Anzeigerstattern an andere Anzeigerstatter.

Stickelberger
Justizminister